

## Appenzell Ausserrhoden

### Quellen

<b>PrüfR</b>	Prüfungsreglement für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker vom 29. April 2008, Stand am 1. Mai 2009, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/21624/2/811.11.1.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/21624/2/811.11.1.pdf</a> .
<b>GesFPV</b>	Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen, vom 1. Januar 2008, Stand am 1. Januar 2008, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/28789/2/811.13.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/28789/2/811.13.pdf</a> .
<b>GesG</b>	Gesundheitsgesetz, vom 25. November 2007, Stand am 1. Januar 2011, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/28779/2/811.1.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/28779/2/811.1.pdf</a> .
<b>GesV</b>	Verordnung zum Gesundheitsgesetz, vom 11. Dezember 2007, Stand am 1. Mai 2010, <a href="http://www.lexfind.ch/dtah/77572/2/811.11.pdf">http://www.lexfind.ch/dtah/77572/2/811.11.pdf</a> .
<b>HMG</b>	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, vom 15. Dezember 2000, Stand am 1. Juli 2009, <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/812.21.de.pdf">http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/812.21.de.pdf</a> .

### Unterlagen

<b>Heilpraktiker</b>	<a href="#">Anmeldeformulare für Gesundheitsfachpersonen</a> <a href="#">Informationen über die Heilpraktikerprüfung</a>
<b>Medizinische Massage</b>	<a href="#">Anmeldeformulare für Gesundheitsfachpersonen</a>
<b>Osteopathie</b>	<a href="#">Anmeldeformulare für Gesundheitsfachpersonen</a>

## Heilpraktiker

Therapie	Heilpraktiker
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsfachperson
<b>Bewilligung</b>	<p><b>Selbständig : JA.</b> Sie wird erteilt, wenn die kantonale <b>Heilpraktikerprüfung</b> bestanden worden ist.</p> <p><b>Unselbständig : NEIN.</b> Wer unselbständig, d.h. unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer zur Berufsausübung berechtigten Gesundheitsfachperson tätig ist, bedarf keiner Bewilligung. Die verantwortliche Person hat eine <b>Meldepflicht</b> an das Departement Gesundheit (GesG 35 II).</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	<p><b>Von der Prüfung befreit</b> wird (PrüfR 5) :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wer über ein abgeschlossenes Universitätsstudium als Humanmediziner mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom verfügt, oder</li> <li>- wer den Nachweis einer abgeschlossenen Aus-, Fort- oder Weiterbildung erbringt, die den Anforderungen der Prüfungskommission genügt. Sie entscheidet über Gesuche um vollständige oder teilweise Befreiung von der Prüfung. Aufbau und Funktion der menschlichen Organe</li> </ul> <p><b>Prüfungsfächer</b> (PrüfR 4 I)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Hygiene</li> <li>- Heilmittelkunde</li> <li>- Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln</li> <li>- Bedeutung meldepflichtiger Krankheiten</li> <li>- Therapiemöglichkeit im Rahmen der heilpraktischen Verfahren</li> <li>- Eidgenössisches und kantonales Gesundheitsrecht</li> </ul>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Handlungsfähigkeit (GesG 36 Abs. 1 lit b)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Gesundheitsproblem haben, das mit der Berufsausübung nicht vereinbar ist. (GesG 36 Abs. 1 lit d)</li> </ul>
<p><b>Weitere Bemerkungen</b></p>	<p><b>Berufsausübung</b> (GesFPV 7)</p> <p>Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, darf keine über die Bewilligung hinausgehenden Tätigkeiten ausüben und nur die zur Tätigkeit gehörenden Medikamente besitzen und abgeben.</p> <p><b>Infrastruktur</b></p> <p>über zweckmässige Räume und Einrichtungen verfügen (GesG 36 Abs. 1 lit. c)</p> <p>Praxis- und Geschäftsräume haben namentlich hinsichtlich der Hygiene dem jeweils üblichen Stand der Technik zu entsprechen. (GesFPV 9)</p> <p><b>Sorgfaltspflicht</b> (GesG 40)</p> <p>Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ihren Beruf sorgfältig und den berufsethischen Richtlinien entsprechend auszuüben</li> <li>- die erforderlichen Weiter- und Fortbildungen zu betreiben</li> <li>- die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten nach Massgabe der Art. 20 ff. GesG zu beachten</li> <li>- sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen zu halten,</li> <li>- mit anderen Gesundheitsfachpersonen zusammenzuarbeiten, wenn es die Interessen eines Patienten erfordern.</li> <li>-</li> </ul> <p><b>Schweigepflicht</b> (GesG 41)</p> <p>Gesundheitsfachpersonen und ihren Mitarbeitenden ist es untersagt, Informationen weiterzugeben, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erlangt haben.</p> <p>Die Gesundheitsfachperson kann durch die Patientin oder den Patienten oder</p>

durch das Departement Gesundheit von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber Behörden oder die Pflicht zur Aussage vor Gericht sowie das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung nach Art. 321bis Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

#### **Beistandspflicht (GesG 43)**

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Patienten.

#### **Aufzeichnungspflicht (GesG 44)**

Die Gesundheitsfachpersonen mit einer eigenen Praxis sind verpflichtet, über jede Patientin und jeden Patienten ein eigenes Dossier anzulegen. In diesem sind insbesondere die Anamnese, die erhobenen Befunde, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken. Jede Änderung sowie ihr Urheber muss erkennbar sein.

Das Dossier kann elektronisch geführt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes besteht und jede Änderung sowie ihr Urheber identifizierbar bleiben.

Die Dossiers sind, sofern das Bundesrecht keine anderen Vorschriften enthält, so lange aufzubewahren, als es die Interessen der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erfordern, mindestens aber zehn Jahre.

Wer seine Tätigkeit als Gesundheitsfachperson vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patientinnen und Patienten mit. Auf Verlangen werden ihnen ihre Dossiers ausgehändigt oder an eine von ihnen bezeichnete Gesundheitsfachperson weitergeleitet.

#### **Pflicht und Berechtigung zur Anzeige (GesG 45)**

Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, der Polizei alle nicht natürlichen Todesfälle sowie die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten unverzüglich zu melden.

	<p>Der Verdacht auf Tierseuchen ist dem Veterinärdienst zu melden. Die tiermedizinischen Fachpersonen sind im Weiteren verpflichtet, den Verdacht auf grobe Missachtung der Tierschutzgesetzgebung dem Veterinärdienst bekannt zu geben.</p> <p>Die Gesundheitsfachpersonen sind auch ohne Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt, den zuständigen Behörden Beobachtungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.</p>
<p><b>Heilmittel</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonal anerkannte Heilpraktiker sind berechtigt, bestimmte Arzneimittelgruppen wie komplementärmedizinische, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel berufsmässig an ihren Patientinnen und Patienten anzuwenden und ihnen abzugeben. (GesFPV 15 II → GesG 54 II d → HMG 25 V)</li> <li>- Mit besonderer Bewilligung des Departements Gesundheit sind Heilpraktiker zudem berechtigt, gewisse Arzneimittel in ihrer Praxis <b>herzustellen</b> bzw. für ihre Praxis <b>herstellen zu lassen</b> (GesFPV 15 II → GesG 54 II a → HMG 5 II a → HMG 9 II)</li> <li>- Heilpraktikern kann die Bewilligung zur Verwendung von <b>rezeptpflichtigen Heilmitteln</b> erteilt werden, wenn sie sich über ausreichende Kenntnisse der Präparate ausweisen können.</li> <li>- <b>Hausspezialitäten</b> in kleinen Mengen sind zugelassen (GesFPV 15 IV → GesV 10 c → HMG 9 II). Für weitere Informationen, siehe HMG 9 II.</li> <li>- Mischungen von Arzneimitteln sind in der die Patientin oder den Patienten betreffenden <b>Kartei</b> mit ihrer genauen Zusammensetzung festzuhalten (GesFPV 15 IV)</li> <li>- Heilpraktiker dürfen ausschliesslich subkutane und intrakutane <b>Injektionen</b> ausführen. Dazu bedürfen sie einer Bewilligung des Departements Gesundheit. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die betreffende Person sich darüber ausweist, dass sie die</li> </ul>

	<p>Injektionstechnik beherrscht und sich in der Asepsis auskennt. Für <b>die zu injizierenden Präparate</b> bedarf es ebenfalls einer Spezialbewilligung des Departements (GesFPV 15 VII - VIII)</p>
<b>Werbung</b>	<p>Werbung für eigene Dienstleistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens darf nur machen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt. Die Werbung darf nicht aufdringlich, übertrieben oder anstössig sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben. (GesG 46)</p>
<b>Verfahren</b>	
<b>Gebühren</b>	<p>                     Prüfungseinschreibung : 500.—                      Zulassungsbewilligung : 500.—                      Praxisinspektion : 400.—                      Injektionsbewilligung : 500.—                 </p>
<b>Haftung des Therapeuten</b>	<p>Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist obligatorisch.</p>

## Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsfachperson
<b>Bewilligung</b>	<p><b>Selbständig : JA.</b> (GesFPV 3 Abs. 1 lit. m)</p> <p><b>Unselbständig : NEIN.</b> Wer unselbständig, d.h. unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer zur Berufsausübung berechtigten Gesundheitsfachperson tätig ist, bedarf keiner Bewilligung. Die verantwortliche Person hat eine <b>Meldepflicht</b> an das Departement Gesundheit (GesG 35 II).</p>
<b>Ausbildung / Diplom</b>	Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die betreffende Person die fachlichen Voraussetzungen erfüllt bzw. die je nach Beruf erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. (GesG 36 Abs. 1 lit. a)
<b>Kantonale Prüfung</b>	<b>Keine</b>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Handlungsfähigkeit (GesG 36 Abs. 1 lit b)</li> <li>- Kein Gesundheitsproblem haben, das mit der Berufsausübung nicht vereinbar ist. (GesG 36 Abs. 1 lit d)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Berufsausübung</b> (GesFPV 7)</p> <p>Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, darf keine über die Bewilligung hinausgehenden Tätigkeiten ausüben und nur die zur Tätigkeit gehörenden Medikamente besitzen und abgeben.</p> <p><b>Infrastruktur</b></p> <p>über zweckmässige Räume und Einrichtungen verfügen (GesG 36 Abs. 1 lit. c)</p> <p>Praxis- und Geschäftsräume haben namentlich hinsichtlich der Hygiene dem jeweils</p>

üblichen Stand der Technik zu entsprechen. (GesFPV 9)

### **Sorgfaltspflicht** (GesG 40)

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet :

- ihren Beruf sorgfältig und den berufsethischen Richtlinien entsprechend auszuüben
- die erforderlichen Weiter- und Fortbildungen zu betreiben
- die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten nach Massgabe der Art. 20 ff. GesG zu beachten
- sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen zu halten,
- mit anderen Gesundheitsfachpersonen zusammenzuarbeiten, wenn es die Interessen eines Patienten erfordern.

### **Schweigepflicht** (GesG 41)

Gesundheitsfachpersonen und ihren Mitarbeitenden ist es untersagt, Informationen weiterzugeben, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erlangt haben.

Die Gesundheitsfachperson kann durch die Patientin oder den Patienten oder durch das Departement Gesundheit von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber Behörden oder die Pflicht zur Aussage vor Gericht sowie das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung nach Art. 321bis Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

### **Beistandspflicht** (GesG 43)

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Patienten.

### **Aufzeichnungspflicht** (GesG 44)

Die Gesundheitsfachpersonen mit einer eigenen Praxis sind verpflichtet, über jede Patientin und jeden Patienten ein eigenes Dossier anzulegen. In diesem sind insbesondere die Anamnese, die erhobenen Befunde, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken. Jede Änderung sowie ihr



	<p>Urheber muss erkennbar sein.</p> <p>Das Dossier kann elektronisch geführt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes besteht und jede Änderung sowie ihr Urheber identifizierbar bleiben.</p> <p>Die Dossiers sind, sofern das Bundesrecht keine anderen Vorschriften enthält, so lange aufzubewahren, als es die Interessen der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erfordern, mindestens aber zehn Jahre.</p> <p>Wer seine Tätigkeit als Gesundheitsfachperson vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patientinnen und Patienten mit. Auf Verlangen werden ihnen ihre Dossiers ausgehändigt oder an eine von ihnen bezeichnete Gesundheitsfachperson weitergeleitet.</p> <p><b>Pflicht und Berechtigung zur Anzeige</b> (GesG 45)</p> <p>Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, der Polizei alle nicht natürlichen Todesfälle sowie die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten unverzüglich zu melden.</p> <p>Der Verdacht auf Tierseuchen ist dem Veterinärdienst zu melden. Die tiermedizinischen Fachpersonen sind im Weiteren verpflichtet, den Verdacht auf grobe Missachtung der Tierschutzgesetzgebung dem Veterinärdienst bekannt zu geben.</p> <p>Die Gesundheitsfachpersonen sind auch ohne Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt, den zuständigen Behörden Beobachtungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.</p>
<b>Heilmittel</b>	
<b>Werbung</b>	<p>Werbung für eigene Dienstleistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens darf nur machen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt. Die Werbung darf nicht aufdringlich, übertrieben oder anstössig sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben. (GesG 46)</p>
<b>Verfahren</b>	
<b>Gebühren</b>	<p>Zulassungsbewilligung: CHF 500.00</p> <p>Praxisinspektion: CHF 400.00</p>

**Haftung des  
Therapeuten**

Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist obligatorisch.

## Osteopathie

Therapie	Osteopathie
<b>Berufsstatus</b>	Gesundheitsfachperson
<b>Bewilligung</b>	<p><b>Selbständig : JA.</b> (GesFPV 3 Abs. 1 lit. o)</p> <p><b>Unselbständig : NEIN.</b> Wer unselbständig, d.h. unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer zur Berufsausübung berechtigten Gesundheitsfachperson tätig ist, bedarf keiner Bewilligung. Die verantwortliche Person hat eine <b>Meldepflicht</b> an das Departement Gesundheit (GesG 35 II).</p>
<b>Ausbildung / Diplom</b>	Die Berufsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die betreffende Person die fachlichen Voraussetzungen erfüllt bzw. die je nach Beruf erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. (GesG 36 Abs. 1 lit. a)
<b>Kantonale Prüfung</b>	<b>Keine</b>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Handlungsfähigkeit (GesG 36 Abs. 1 lit b)</li> <li>- Kein Gesundheitsproblem haben, das mit der Berufsausübung nicht vereinbar ist. (GesG 36 Abs. 1 lit d)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Berufsausübung</b> (GesFPV 7)</p> <p>Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, darf keine über die Bewilligung hinausgehenden Tätigkeiten ausüben und nur die zur Tätigkeit gehörenden Medikamente besitzen und abgeben.</p> <p><b>Infrastruktur</b> über zweckmässige Räume und Einrichtungen verfügen (GesG 36 Abs. 1 lit. c) Praxis- und Geschäftsräume haben namentlich hinsichtlich der Hygiene dem jeweils üblichen Stand der Technik zu entsprechen. (GesFPV 9)</p>

### **Sorgfaltspflicht (GesG 40)**

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet :

- ihren Beruf sorgfältig und den berufsethischen Richtlinien entsprechend auszuüben
- die erforderlichen Weiter- und Fortbildungen zu betreiben
- die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten nach Massgabe der Art. 20 ff. GesG zu beachten
- sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen zu halten,
- mit anderen Gesundheitsfachpersonen zusammenzuarbeiten, wenn es die Interessen eines Patienten erfordern.

### **Schweigepflicht (GesG 41)**

Gesundheitsfachpersonen und ihren Mitarbeitenden ist es untersagt, Informationen weiterzugeben, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erlangt haben.

Die Gesundheitsfachperson kann durch die Patientin oder den Patienten oder durch das Departement Gesundheit von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Auskunftspflicht gegenüber Behörden oder die Pflicht zur Aussage vor Gericht sowie das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung nach Art. 321bis Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

### **Beistandspflicht (GesG 43)**

Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Patienten.

### **Aufzeichnungspflicht (GesG 44)**

Die Gesundheitsfachpersonen mit einer eigenen Praxis sind verpflichtet, über jede Patientin und jeden Patienten ein eigenes Dossier anzulegen. In diesem sind insbesondere die Anamnese, die erhobenen Befunde, die vorgeschlagenen und die tatsächlich durchgeführten Massnahmen zu vermerken. Jede Änderung sowie ihr

	<p>Urheber muss erkennbar sein.</p> <p>Das Dossier kann elektronisch geführt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes besteht und jede Änderung sowie ihr Urheber identifizierbar bleiben.</p> <p>Die Dossiers sind, sofern das Bundesrecht keine anderen Vorschriften enthält, so lange aufzubewahren, als es die Interessen der betroffenen Person und ihrer Angehörigen erfordern, mindestens aber zehn Jahre.</p> <p>Wer seine Tätigkeit als Gesundheitsfachperson vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patientinnen und Patienten mit. Auf Verlangen werden ihnen ihre Dossiers ausgehändigt oder an eine von ihnen bezeichnete Gesundheitsfachperson weitergeleitet.</p> <p><b>Pflicht und Berechtigung zur Anzeige</b> (GesG 45)</p> <p>Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, der Polizei alle nicht natürlichen Todesfälle sowie die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten unverzüglich zu melden.</p> <p>Der Verdacht auf Tierseuchen ist dem Veterinärdienst zu melden. Die tiermedizinischen Fachpersonen sind im Weiteren verpflichtet, den Verdacht auf grobe Missachtung der Tierschutzgesetzgebung dem Veterinärdienst bekannt zu geben.</p> <p>Die Gesundheitsfachpersonen sind auch ohne Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt, den zuständigen Behörden Beobachtungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.</p>
<b>Heilmittel</b>	
<b>Werbung</b>	<p>Werbung für eigene Dienstleistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens darf nur machen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt. Die Werbung darf nicht aufdringlich, übertrieben oder anstössig sein und nicht zu Täuschungen Anlass geben. (GesG 46)</p>
<b>Verfahren</b>	
<b>Gebühren</b>	<p>Zulassungsbewilligung: CHF 500.00</p> <p>Praxisinspektion: CHF 400.00</p>

**Haftung des  
Therapeuten**

Eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung ist obligatorisch.

